## STÄDTE- UND GEMEINDEBUND BRANDENBURG



Per E-Mail
Landtag Brandenburg
Ausschuss für Inneres
Frau Vorsitzende Britta Stark, MdL
Am Havelblick 8
14473 Potsdam

Der Geschäftsführer

Stephensonstraße 4 14482 Potsdam

Telefon: 03 31 / 7 43 51-0 Telefax: 03 31 / 7 43 51-33

E-Mail: mail@stgb-brandenburg.de Internet: http://www.stgb-brandenburg.de

Datum: 2013-02-07 Aktenzeichen: 013-00 Auskunft erteilt: Jens Graf

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

der Landesregierung, Drucksache 5/6367

 $\Box$ 

wir danken Ihnen, dass der Ausschuss für Inneres dem Städte- und Gemeindebund Brandenburg als kommunalen Spitzenverband der Städte, Gemeinden und Ämter des Landes Brandenburg die Möglichkeit gewährt, zu dem o.g. Gesetzentwurf der Landesregierung schriftlich Stellung zu nehmen.

Gesetz über die Verleihung von Gemeinde- und Landkreisbezeichnungen, Gesetzentwurf

- 1. Bereits mit Schreiben vom 2. Februar 2012 hatte der Städte- und Gemeindebund Brandenburg die Initiative des Ministers des Innern grundsätzlich begrüßt, Städten und Gemeinden die Möglichkeit zu eröffnen, Zusatzbezeichnungen auf den amtlichen Ortstafeln zu führen. Dieses Ziel wird weiterhin unterstützt. Eine Umfrage des Städte- und Gemeindebundes Brandenburg hat ergeben, dass rund 20 Städte und Gemeinden anstreben, zusätzliche Bezeichnungen auf den Ortseingangstafeln zu führen (vgl. Anlage 1). Dabei handelt es sich zum Teil um Bezeichnungen, die die Städte und Gemeinden aufgrund von bisherigem Recht führen. Der Städte- und Gemeindebund Brandenburg unterstützt seine Mitglieder, die Zusatzbezeichnungen auch auf den Ortstafeln führen zu können. Beispiele anderer Bundesländer wie Hessen oder Mecklenburg-Vorpommern zeigen, dass sich die Ergänzungen bewährt haben.
- 2. Mit dem Gesetzentwurf wird die Umsetzung des Ziels noch nicht erreicht.

Zum Verständnis ist zunächst festzustellen, dass bei einer Umsetzung des Entwurfs die Verwendung von Bezeichnungen durch Gemeinden wieder allgemein an ein kommunalrechtliches Verfahren geknüpft werden wird. Dieses Erfordernis war 2001 im Rahmen des Bürokratieabbaus aufgehoben worden.

2.1 § 11 Abs. 3 der früheren Gemeindeordnung für das Land Brandenburg hatte vorgesehen, dass auf Antrag von Gemeinden das Ministerium des Innern diesen Bezeichnungen verleihen, ändern oder aufheben konnte. Dies bezog sich auf Bezeichnungen, die auf die geschichtliche Vergangenheit, die Eigenart oder die Bedeutung der Gemeinde hinwiesen.

Den Städten Neuruppin, Frankfurt (Oder) und Neustadt (Dosse) war aufgrund dieser Rechtslage die Führung der Bezeichnungen "Fontanestadt", "Kleiststadt" beziehungsweise "Stadt der Pferde" neben den amtlichen Namen genehmigt worden.

2.2. § 11 Abs. 3 GO (das Genehmigungserfordernis für "sonstige Bezeichnungen") war mit dem Gesetz zur Reform der Gemeindestruktur und zur Stärkung der Verwaltungskraft der Gemeinden im Land Brandenburg im Interesse der Standardreduzierung und Verfahrensvereinfachung 2001 gestrichen worden. Das Verfahren zur Verleihung der sonstigen Bezeichnungen verursachte bis dahin ausweislich der Begründung des damaligen Regierungsentwurfs "einen unangemessen hohen Verwaltungsaufwand". Da "sonstige Bezeichnungen" ohnehin nicht Bestandteil des amtlichen Gemeindenamens seien und überwiegend Werbezwecken dienten, war die Regelung von der Landesregierung als verzichtbar angesehen worden (vgl. Landtag Brandenburg, Drucksache 3/2233).

In der amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf war weiter ausgeführt worden, dass Werbezusätze im nicht amtlichen Schriftverkehr (Anzeigen, Werbeschriften, Freistempeln, Fremdenverkehrswerbung) in eigener Zuständigkeit der Gemeinden benutzt werden könnten.

Dieses Regelungsziel wurde in der Folgezeit auch erreicht. Viele Städte und Gemeinden haben die Möglichkeit genutzt, neben dem Stadtnamen kommunale Bezeichnungen zu führen.

Das Ministerium des Innern hat in einem Schreiben an die Stadt Trebbin vom 13. März 2006 zur derzeitigen Rechtlage richtigerweise darauf hingewiesen, dass es sich dabei von Gemeinden eingeständig gewählten Bezeichnungen im Vergleich den früheren Genehmigungen um "gleichwertige kommunale Bezeichnungen" handelt. Als Beispiele für solche gleichwertigen kommunalen Bezeichnungen führte das Ministerium in dem Schreiben an die Stadt Trebbin unter anderem die Städte Forst (Lausitz) als Rosenstadt, Nauen als Funkstadt, Müncheberg als Forschungsstadt, Velten als Ofenstadt, Rathenow als Stadt der Optik, Lübben (Spreewald) als Paul-Gerhardt-Stadt an. Das Schreiben ist zum besseren Verständnis der Rechtspositionen der Gemeinden als Anlage 2 beigefügt.

2.3. Diese Rechtspositionen der Städte und Gemeinden werden in dem jetzigen Gesetzentwurf der Landesregierung nicht berücksichtigt. Der nun übermittelte Vorschlag dürfte dazu führen, dass bislang von den Gemeinden aufgrund einer früheren Genehmigung oder auch genehmigungsfrei geführte Bezeichnungen einer erneuten kommunalrechtlichen Anzeigepflicht oder anderen Anforderungen unterworfen würde. Dies stellt einen nicht gebotenen Eingriff in Rechte der Gemeinden dar. Er ist nicht erforderlich, um das Ziel des Gesetzentwurfs, die Führung der Bezeichnungen auf Ortseingangstafel zu ermöglichen, zu erreichen.

## 2.4. Dabei sind folgende Fallgruppen zu unterscheiden:

- Soweit Städten bereits nach früherem Recht die Führung der Bezeichnung vom Ministerium des Innern genehmigt worden war, gilt dies fort. Die Städte erfüllen bereits jetzt die Voraussetzungen von Nummer IV Verwaltungsvorschrift zur StVO zu den Zeichen 310 und 311 (Ortstafel).
- Soweit Gemeinden nach Aufhebung des § 11 Abs. 3 GO eigenständig über die Führung von Bezeichnungen entschieden haben, muss die damalige Grundentscheidung des Ge-

setzgebers, das Verfahren auf die kommunalen Gebietskörperschaften zu verlagern, anerkannt bleiben. Die Bezeichnungen stellen nämlich eine gleichwertige kommunale Bezeichnung dar.

- 2.5. Eine Anerkennung der bisherigen Rechtspositionen könnte gem. § 46 Abs. 2 Satz 1 StVO durch einen Erlass der obersten Straßenverkehrsbehörde erfolgen. Als Beispiel verweisen wir auf den Erlass Nummer 22/2008-Straßenverkehr vom 29. Oktober 2008 Zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden). Obwohl die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung andere Angaben, als die in ihr ausdrücklich erwähnten als unzulässig bezeichnet, hat das Ministerium von der Möglichkeit des § 46 Abs. 2 Satz 1 der Straßenverkehrs-Ordnung Gebrauch gemacht, "von allen Vorschriften" der Straßenverkehrs-Ordnung "Ausnahmen für bestimmte Einzelfälle oder allgemein bestimmte Antragsteller" zu genehmigen. Das Ministerium hat in großem Umfang eine zweisprachige Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) zugelassen bzw. angeordnet.
- 2.5. Ein anderer Weg kann darin bestehen, in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg eine Anerkennung bereits geführter Bezeichnungen zu verankern. Als Beispiele können Regelungen anderer Gemeindeordnungen dienen:

Baden-Württemberg, § 5 Abs. 3 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg:

(3) Die Gemeinden können auch sonstige überkommene Bezeichnungen weiterführen. Die Landesregierung kann auf Antrag an Gemeinden für diese selbst oder für einzelne Ortsteile (Absatz 4) sonstige Bezeichnungen verleihen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der heutigen Bedeutung der Gemeinden oder der Ortsteile beruhen. Wird eine Gemeinde mit einer sonstigen Bezeichnung in eine andere Gemeinde eingegliedert oder mit anderen Gemeinden zu einer neuen Gemeinde vereinigt, kann diese Bezeichnung für den entsprechenden Ortsteil der aufnehmenden oder neugebildeten Gemeinde weitergeführt werden.

## Hessen, § 13 Abs. 2 Hessische Gemeindeordnung:

(2) Die Gemeinden können auch andere Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen. Der Minister des Innern kann nach Anhörung der Gemeinde derartige Bezeichnungen verleihen oder ändern.

Mecklenburg-Vorpommern, § 8 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern:

(4) Das Innenministerium kann auf Antrag der Gemeinde weitere Bezeichnungen verleihen. Ohne Verleihung dürfen überkommene Bezeichnungen sowie dem Namen nachgestellte Bezeichnungen nach dem Kurortgesetz geführt werden. § 6 des Kurortgesetzes bleibt unberührt.

Niedersachsen, § 20 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz:

(2) Die Gemeinden können auch historische Bezeichnungen weiterhin führen. Auf Antrag einer Gemeinde oder Samtgemeinde kann das für Inneres zuständige Ministerium Bezeichnungen verleihen oder ändern.

## Rheinland-Pfalz, § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung:

- (3) Die Gemeinden können neben ihrem Namen bisherige Bezeichnungen, die auf der geschichtlichen Vergangenheit, der Eigenart oder der Bedeutung der Gemeinde beruhen, weiterführen. Das fachlich zuständige Ministerium kann aus Gründen des Gemeinwohls auf Antrag oder von Amts wegen eine Bezeichnung verleihen oder nach Anhörung der Gemeinde überholte oder sinnwidrige Zusatzbezeichnungen löschen oder ändern.
- 2.6 Die im Regierungsentwurf vorgeschlagene Anzeigepflicht einer Bezeichnung sollte in jedem Fall daher auf neue Fälle beschränkt werden. Sie sollte auch auf Fälle begrenzt werden können, die auf eine Führung eines Namenszusatzes auf der Ortseingangstafel oder im amtlichen Schriftverkehr abzielen.
- 3. Im übrigen halten wir es wie schon im Schreiben vom 2. Februar 2012 an das Ministerium des Innern ausgeführt für erforderlich, dass Namenszusätze auch für Ortschaften geführt werden können, die nicht den Gemeindenamen tragen. In Brandenburg wurden zahlreiche sehr großflächige Regionalgemeinden gebildet, die nicht selten neben einem oder mehreren Hauptorten über zahlreiche Dörfer verfügen, die über lokale Besonderheiten verfügen. Hier dürfte es sachgerecht sein, die Bezeichnung auf ein einzelnes Dorf zu begrenzen. Als Vorbild für eine solche Regelung kann § 5 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg dienen: Danach können Gemeinden selbst für einzelne Ortsteile Bezeichnungen als Namenszusatz verleihen.
- 4. Besonders wichtig ist auch, dass die nach dem Brandenburgischen Kurortegesetz Gemeinden verliehenen Bezeichnungen wie "staatlich anerkannter Erholungsort" in den Anwendungsbereich der Rechtsänderung fallen. Es wäre nicht verständlich, dass zwar der Namenszusatz "Kurstadt" auf der Ortseingangstafel geführte werden dürfte, nicht aber das Prädikat "anerkannter Erholungsort".
- 5. So weit im Ausschuss für Inneres ein besonderes Quorum für Neuverleihung einer Bezeichnung erörtert wurde, sehen wir die im Regierungsentwurf vorgesehenen Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder der Gemeindevertretung nicht als zwingend geboten an. Ein Vergleich mit der bisherigen Rechtslage zeigt, dass ein Missbrauch eher nicht zu erwarten ist.
- 6. Es bleibt anzumerken, dass die dargestellte Rechtslage auch für Landkreise gilt. Diese könnten bei Bedarf nach derzeitiger Rechtslage ohne kommunalaufsichtliches Verfahren eine Bezeichnung führen (vgl. § 10 Abs. 2 der früheren Landkreisordnung, welcher ebenfalls aufgehoben wurde). Die Problematik der Führung der Bezeichnung auf der Ortsteingangstafel stellt sich aber nicht, wie in der Begründung des Entwurfs richtig ausgeführt wird. Daher wird auch kein Sinn gesehen, für die Ebene der Landkreise ein neues kommunalaufsichtliches Genehmigungsverfahren einzuführen.
- 7. Artikel 2 des Gesetzes sollte ersatzlos gestrichen werden. § 5b des Straßenverkehrsgesetzes bestimmt nämlich bundesrechtlich abschließend, dass der Träger der Straßenbaulast die Kosten

der Beschaffung, Anbringung, Entfernung, Unterhaltung und des Betriebes der amtlichen Verkehrszeichen zu tragen hat. Nummer 4 der Verwaltungsvorschrift zur StVO zu den Zeichen 310 und 311 Ortstafel bestimmt die Angaben, die auf Ortstafeln zulässig sind. Dies schließt nicht nur die ausdrücklich genannten Zusätze "Stadt", "Kreisstadt" oder "Landeshauptstadt" ein, sondern auch andere Zusätze, wenn es sich um Bestandteile des amtlichen Ortsnamens oder um Titel handelt, die aufgrund allgemeiner kommunalrechtlicher Vorschriften amtlich verliehen worden sind. Der Landesgesetzgeber ist nicht befugt, einzelne zulässige Zusätze aus der Kostentragungsregelung des § 5b des Straßenverkehrsgesetzes herauszunehmen und abweichend zu regeln.

Andernfalls müsste dies konsequenterweise auf andere Beschriftungsänderungen ausgedehnt werden. Insbesondere wäre es nicht verständlich, dass bei der zweisprachigen Beschriftung von Verkehrszeichen im angestammten Siedlungsgebiet der Sorben (Wenden) nach Nummer 5 der oben genannten Verwaltungsvorschrift alle mit der zweisprachigen Beschriftung verursachten Mehrkosten unter Hinweis auf § 5b Straßenverkehrsgesetzes vom Straßenbaulastträger zu tragen sein sollen.

Für Erläuterung en stehen wir gerne zur Verfügung.

Karl- Ludwig Sounder

Mit freundlichen Grüßen

Karl-Ludwig Böttcher

2 Anlagen